

Anlage 2

Verfahrensanweisung zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren des PEFC Baden-Württemberg e.V. (PEFC BW) im Rahmen des Fördermoduls

am 23.04.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Eine regionale Zertifizierung passt besonders gut für eine Waldzertifizierung unter den spezifischen Waldstruktur-Verhältnissen in Deutschland mit einem hohen Anteil von Kleinprivatwald. Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzenden zu verbessern. Durch dieses Dokument soll sichergestellt werden, dass PEFC BW beim Eingang einer Beschwerde/eines Einspruchs alle relevanten Aspekte berücksichtigt, welche bei der Behandlung von Beschwerden und Einsprüche in Bezug auf die Teilnehmenden an der regionalen Zertifizierung oder der Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region erfolgt.

2. Normative Referenzen

Das folgende Dokument basiert auf der Grundlage der Dokumente PEFC D 1001-2 (in der jeweils geltenden Fassung) und PEFC D 1001 (in der jeweils geltenden Fassung) und PEFC D 3003 (in der jeweils geltenden Fassung)

3. Begriffe und Definitionen

Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (Einspruch führenden Person), die auf die erneute Überprüfung einer Entscheidung von PEFC BW abzielt, welche die Einspruch führende Person betrifft und welche ihrer Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren von PEFC BW oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt. Ein Einspruch kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei PEFC BW eingelegt werden. Der Einspruch ist in Textform einzureichen.

Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Einhaltung der Fördermodul Anforderungen an die Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-4 (in der jeweils geltenden Fassung)) durch Teilnehmende am Fördermodul bezieht.

Beanstandung

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Aktivitäten von PEFC BW bezieht.

Schlichtung

Eine beauftragte Stelle (Schlichtungsstelle) untersucht, den Einspruch oder die Beanstandung und informiert darüber in der Mitgliederversammlung.

Entzug

PEFC BW beschließt den Entzug der Teilnahmeurkunden am Fördermodul auf Grund einer Abweichung.

Schlichtungsstelle

Im Falle eines **Einspruches oder Beanstandung** besteht die Schlichtungsstelle aus mindestens drei Personen anderer RAGs oder dem PEFC-Vorstand. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, den Einspruch oder die Beanstandung als neutrale Instanz einer umfassenden und fachlich fundierten Prüfung zu unterziehen. Dabei werden der zugrunde liegende Vorgang sowie alle relevanten Informationen, Unterlagen und Dokumentationen systematisch und detailliert ausgewertet. Soweit erforderlich, können ergänzend Anhörungen durchgeführt werden, um den Sachverhalt weiter zu klären und zusätzliche Perspektiven einzubeziehen. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, zwischen den Parteien einen Kompromiss herbeizuführen, sondern den Einspruch oder die Beanstandung methodisch korrekt und fachlich fundiert zu überprüfen und zu dokumentieren. Grundlage sind hierfür PEFC D 1002-4 (in der jeweils geltenden Fassung) und die relevanten Dokumente von PEFC Deutschland sowie von PEFC BW.

4. Ablauf bei Beschwerde

- 4.1 Jede Beschwerde soll in Schriftform an PEFC BW oder das Regionalmanagement adressiert sein. Die Adresse ist einzusehen unter: www.pefc.de/baden-wuerttemberg
- 4.2 Es liegt in der Verantwortung der Beschwerde führenden Person, schriftliche Informationen (Verstoß gegen eine Fördermodul Anforderungen, Waldort, Fotos etc.) mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann. Ist der Fall nicht konkret von der Beschwerde führenden Person beschrieben, kann das Regionalmanagement um eine Konkretisierung bitten. Die Beschwerde führenden Person hat dafür eine Woche Zeit. Handelt es sich um einen PEFC-Fördermodul Teilnehmer wird die Beschwerde akzeptiert und die Beschwerde führende Person darüber informiert. Handelt es sich um keinen PEFC-Fördermodul Teilnehmer, wird die Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde führende Person entsprechend benachrichtigt.
- 4.3 Das Regionalmanagement soll die betroffene Person oder Organisation über die Beschwerde informieren und um eine ausführliche Stellungnahme anfordern. Die betroffene Person oder Organisation hat dafür eine Frist von einem Monat, um ihre Stellungnahme einzureichen.

- 4.4 Das Regionalmanagement führt eine gründliche Untersuchung durch (Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Überprüfung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.).
 - 4.5 Wird im Rahmen der Untersuchung eine Abweichung oder keine Abweichung festgestellt, ist die Beschwerde ab dem Zeitpunkt in beiden Fällen geschlossen. Die Beschwerde führende Person wird darüber informiert.
 - 4.6 Es wird erwartet, dass normalerweise jede formal akzeptierte Beschwerde, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, innerhalb von 6 Monaten abgehandelt wird.
 - 4.7 Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll PEFC BW und die Beschwerde führenden Person für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen. In Ausnahmefällen kann das Regionalmanagement ein externes Audit anordnen, wobei diese Entscheidung fundiert, begründet sein muss. Die Kosten trägt PEFC D.
 - 4.8 Die Beschwerde führende Person kann gegen den Beschwerdebeschluss kein Einspruch einlegen. Ein Widerspruchsrecht besteht in diesem Falle nicht.
 - 4.9 Siehe Abbildung 1
5. Ablauf bei Einspruch und Beanstandung
- 5.1 Jeder Einspruch oder Beanstandung soll in Schriftform an PEFC BW oder das Regionalmanagement adressiert sein. Die Adresse ist einzusehen unter: www.pefc.de/baden-wuerttemberg/
 - 5.2 Es liegt in der Verantwortung der Einspruch oder Beanstandung führenden Person, schriftliche Informationen (Verstoß, Waldort, Fotos etc.) mitzuliefern, deren Korrektheit durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden kann. Ist der Fall nicht konkret von der Einspruch oder Beanstandung führenden Person beschrieben, kann das Regionalmanagement um eine Konkretisierung bitten. Die Einspruch oder Beanstandung führenden Person hat dafür eine Woche Zeit.
 - 5.3 Der Vorstand entscheidet im Umlaufverfahren über die formale Akzeptanz des Einspruchs oder Beanstandung unter der Bedingung, dass es sich um einen Einspruch oder Beanstandung gemäß Kap. 3 handelt und dass die mitgelieferten Informationen mit den Vorgaben aus Kap. 5.2 übereinstimmen und ausreichend sind.
 - 5.4 Die Schlichtungsstelle führt eine gründliche Untersuchung (Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Überprüfung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.) des Einspruchs oder der Beanstandung durch. Die Schlichtungsstelle kann weitere geeignete Personen zur Unterstützung berufen. Der Berichtsentwurf soll eine Aussage dazu treffen, ob der Einspruch oder die Beanstandung berechtigt war und wie ggf. Abhilfe geschaffen werden kann.
 - 5.5 Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Berichtsentwurf.
 - 5.6 Die Schlichtungsstelle übermittelt den Bericht an PEFC BW.
 - 5.7 Die Mitgliederversammlung von PEFC BW entscheidet über die Umsetzung des Berichtes.
 - 5.8 Das Regionalmanagement soll zeitnah in schriftlicher Form die Einspruch oder Beanstandung führenden Person und die betroffene Person oder Organisation über den Verfahrensgang sowie Ausgang informieren.

5.9 Es wird erwartet, dass normalerweise jeder formal akzeptierte Einspruch oder Beanstandung, die keine Vor-Ort-Überprüfungen erfordert, innerhalb von 6 Monaten abgehandelt wird.

5.10 Unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens soll PEFC BW und der Einspruch oder Beanstandung führenden Person für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen. In Ausnahmefällen kann die Schlichtungsstelle ein externes Audit anordnen, wobei diese Entscheidung fundiert, begründet sein muss. Die Kosten trägt PEFC D.

5.11 Siehe Abbildung 2

6. Aufzeichnung

PEFC BW führt Aufzeichnungen zum Schlichtungsverfahren, insbesondere zum Eingang der Beschwerde / des Einspruchs / der Beanstandung, zu deren / dessen Akzeptanz bzw. Ablehnung, zu den Untersuchungen, zum Ergebnis des Verfahrens und zur Korrespondenz mit der Beschwerde bzw. Einspruch bzw. Beanstandung führenden Person.

Umgang mit Beschwerde Ablaufplan

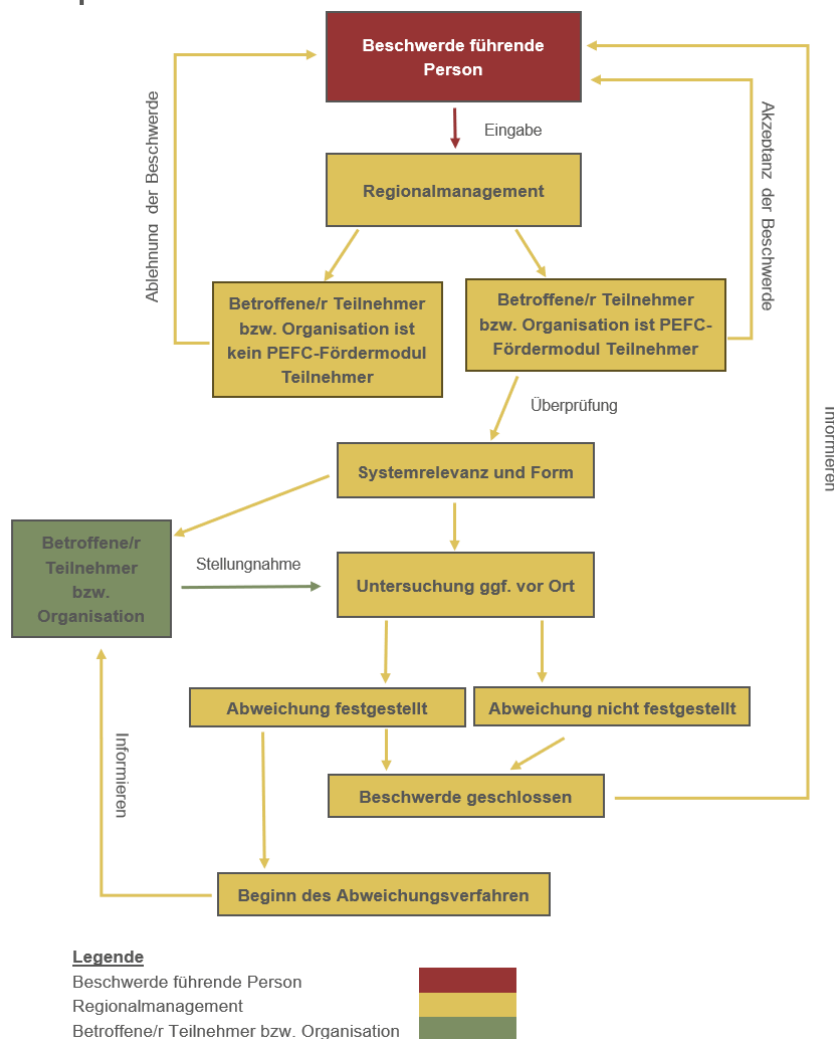


Abbildung 1 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Umgang mit Einspruch oder Beanstandungen
Ablaufplan

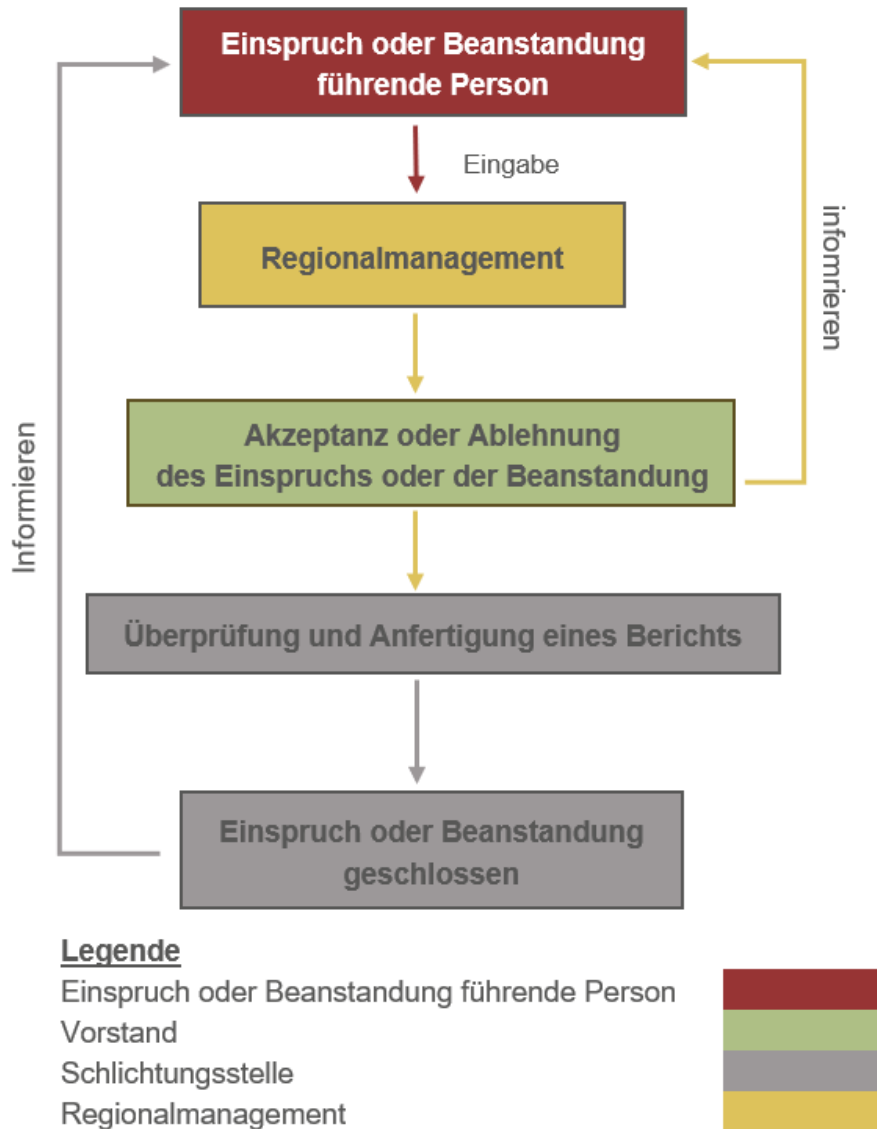


Abbildung 2 Ablauf des Einspruch- oder Beanstandungsverfahrens